

BERICHT
über die
**Prüfung des Berichtes des Vorstandes über den Vor-
schlag für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmi-
teln gemäß § 2 Abs 5 KapBG**

zum 1. Jänner 2022
der
UBM Development AG

Wien
Laaer-Berg-Straße 43

Wien, 19. April 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Bericht des Vorstandes gemäß § 2 Abs 5 Kapitalberichtigungsgesetz	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Bericht des Vorstandes der UBM Development AG gem § 2 Abs 5 des Kapitalberichtigungsgesetzes zur beabsichtigten Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	I
Bilanz zum 31. Dezember 2021 und Gewinn- und Verlustrechnung für 2021	II
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	III

An den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung der
UBM Development AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Berichtes des Vorstandes über den Vorschlag für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 2 Abs 5 KapBG zum 1. Jänner 2022 der

**UBM Development AG,
Wien,**

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht:**

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die UBM Development AG („UBM“ oder „Gesellschaft“), beabsichtigt, das der PIAG Immobilien AG (die im Jahr 2015 als übertragender Rechtsträger auf die Gesellschaft als übernehmende Rechtsträgerin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen wurde) von der PORR AG gewährte Hybridkapital im Ausmaß von EUR 25.329.658,16 zurückzuführen. Dieses ist im Jahresabschluss gemäß §§ 193 ff Unternehmensgesetzbuch in der Eigenkapitalposition „II. Hybridkapital“ ausgewiesen. Die vorgeschlagene Kapitalberichtigung (Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln) aus ursprünglich frei ausschüttbaren offenen Rücklagen soll dem Zweck dienen, die Voraussetzungen für die Rückführung des Hybridkapitals zu schaffen, die Auswirkungen dieser Rückführung zu kompensieren und unerwünschte kapitalherabsetzende Effekte zu vermeiden.

In der für den 16. Mai 2022 angesetzten ordentlichen Hauptversammlung soll dazu eine Erhöhung des Grundkapitals von derzeit EUR 22.416.540,00 um EUR 29.888.720,00 auf EUR 52.305.260,00 durch Umwandlung des Teilbetrages von EUR 29.888.720,00 der im Jahresabschluss zum 31.12.2021 als andere (freie) Rücklagen ausgewiesenen Gewinnrücklagen von EUR 62.506.898,68 im Wege einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien beschlossen werden (Kapitalberichtigung gemäß Kapitalberichtigungsgesetz).

Der Vorstand der UBM Development AG hat dazu gemäß § 2 (5) KapBG im April 2022 einen der Hauptversammlung vorzulegenden Bericht aufgestellt, in dem die Vorschläge für diese Kapitalerhöhung gemacht und die wesentlichen Umstände, die für die Vorschläge maßgebend sind, dargelegt werden. Dieser Bericht des Vorstandes ist, durch den zur Prüfung des Jahresabschlusses bestellten Abschlussprüfer gesondert zu prüfen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

In der ordentlichen Hauptversammlung der UBM Development AG vom 27. Mai 2021 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der Gesellschaft pflichtgemäß durchgeführt und diesen Jahresabschluss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Dementsprechend hat uns der Vorstand der UBM Development AG beauftragt, die gemäß § 2 (5) KapBG angeordnete Prüfung seines Berichtes über die beabsichtigte Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durchzuführen.

Wir haben den als Anlage 1 angeschlossenen Bericht des Vorstandes gemäß § 2 (5) KapBG geprüft. Sämtliche erforderlichen Nachweise und Aufklärungen wurden uns bereitwillig erteilt. Eine vom Vorstand unterzeichnete Vollständigkeitserklärung, wonach im Jahresabschluss zum

31. Dezember 2021 alle Vermögensgegenstände, Schulden und Eventualverpflichtungen der Gesellschaft vollständig erfasst wurden, liegt uns vor.

Für die Durchführung dieses Auftrages gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen und als Anlage 3 diesem Bericht angeschlossenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)“.

2. Bericht des Vorstandes gemäß § 2 Abs 5 Kapitalberichtigungsgesetz

Das Eigenkapital der UBM Development AG laut dem von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 stellt sich wie folgt dar:

	EUR	EUR
I. Grundkapital		22.416.540
II. Hybridkapital		25.329.658
III. Kapitalrücklagen		
1. gebundene	98.953.928	98.953.928
IV. Gewinnrücklagen		
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	62.506.899	62.506.899
V. Bilanzgewinn		
davon Gewinnvortrag EUR 2.397,87		<u>16.850.297</u>
		<u><u>226.057.321</u></u>

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde seitens der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen, durch den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 7. April 2022 festgestellt und wird der für den 16. Mai 2022 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung vorgelegt werden.

Das Grundkapital der UBM beträgt zum Zeitpunkt der Berichterstattung EUR 22.416.540,00 und ist in 7.472.180 nennbetragslose Stückaktien eingeteilt, von denen jede am Grundkapital der UBM im gleichen Umfang beteiligt ist. Der sich aus der Division des Grundkapitals durch die Anzahl der ausgegebenen Stückaktien ergebende Anteil am Grundkapital je Aktie beträgt somit derzeit EUR 3,00.

Die UBM Development AG beabsichtigt, das der PIAG Immobilien AG (die im Jahr 2015 als übertragender Rechtsträger auf die Gesellschaft als übernehmende Rechtsträgerin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen wurde) von der PORR AG gewährte Hybridkapital im Ausmaß von EUR 25.329.658,16 zurückzuführen. Dieses ist im Jahresabschluss gemäß §§ 193 ff Unternehmensgesetzbuch in der Eigenkapitalposition „II. Hybridkapital“ ausgewiesen. Der Vorstand der UBM Development AG schlägt in seinem Bericht gemäß § 2 (5) KapBG dazu eine Erhöhung des Grundkapitals von derzeit EUR 22.416.540,00 um EUR 29.888.720,00 auf EUR 52.305.260,00 durch Umwandlung des Teilbetrages von EUR 29.888.720,00 der im Jahresabschluss zum 31.12.2021 als andere (freie) Rücklagen ausgewiesenen Gewinnrücklage von EUR 62.506.898,68 im Wege einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (Kapitalberichtigung gemäß Kapitalberichtigungsgesetz) vor.

Die vorgeschlagene Kapitalberichtigung (Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln) aus ursprünglich frei ausschüttbaren offenen Rücklagen soll dem Zweck dienen, die Voraussetzungen für die Rückführung des Hybridkapitals zu schaffen, die Auswirkungen dieser Rückführung zu kompensieren und unerwünschte kapitalherabsetzende Effekte zu vermeiden.

Die nach dieser Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verbleibenden gebundenen Rücklagen betragen EUR 98.953.927,51 und übersteigen das gesetzliche Mindestfordernis von 10% des Grundkapitals.

Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln soll ohne Ausgabe neuer Aktien erfolgen (§ 4 Abs 1 KapBG).

Der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals erhöht sich von derzeit EUR 3,00 auf EUR 7,00 nach dieser Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

Die Prüfung der vom Vorstand vorgeschlagenen Maßnahmen und seines diesbezüglichen Berichtes hat ergeben:

1. Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 liegt vor.
2. In diesem Jahresabschluss sind umwandlungsfähige offene Rücklagen im Sinne des § 2 Abs 3 KapBG in ausreichender Höhe für die Durchführung der beabsichtigten Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vorhanden.
3. Die gebundenen Rücklagen werden auch nach Durchführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln 10 % des Grundkapitals übersteigen.
4. Der Vorstand hat in seinem Bericht alle wesentlichen Umstände, die für seinen Vorschlag für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln maßgebend sind, dargelegt.
5. Das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander wird durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht berührt.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

„Wir haben den im April 2022 erstellten Bericht des Vorstandes der UM Development AG, Wien, FN 10059x, gem. § 2 (5) des Kapitalberichtigungsgesetzes zur beabsichtigten Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geprüft. Die Aufstellung und der Inhalt dieses Berichtes liegen in der Verantwortung des Vorstandes der UBM Development AG. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Bericht auf der Grundlage unserer Prüfung und der Aussage, ob der in diesem Bericht gemachte Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.“

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt. Diese Grundsätze machen es erforderlich, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil abgibt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Im Bericht des Vorstandes werden alle wesentlichen Umstände, die für den Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln maßgebend sind, erläutert. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen.“

Wien, am 19. April 2022

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft




Mag. Markus Trettnak
Wirtschaftsprüfer


Mag. Gerhard Fremgen
Wirtschaftsprüfer



BERICHT des Vorstandes

**der
UBM Development AG**
(Wien, FN 10059 x)

**gemäß § 2 Abs 5 Kapitalberichtigungsgesetz (KapBG)
(Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln)**

zu Tagesordnungspunkt 11.

Der Vorstand der UBM Development AG ("**UBM**" oder "**Gesellschaft**") erstattet zu der geplanten Kapitalberichtigung gemäß Kapitalberichtigungsgesetz (Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln, "**Kapitalberichtigung**"), die in der 141. ordentlichen Hauptversammlung der UBM am 16.05.2022 beschlossen werden soll, gemäß den Bestimmungen des Kapitalberichtigungsgesetzes ("**KapBG**") folgenden Bericht zur Vorlage an die Hauptversammlung:

1. Das Grundkapital der UBM beträgt zum Zeitpunkt der Berichterstattung EUR 22.416.540,00 und ist in 7.472.180 nennbetragslose Stückaktien eingeteilt, von denen jede am Grundkapital der UBM im gleichen Umfang beteiligt ist. Der sich aus der Division des Grundkapitals durch die Anzahl der ausgegebenen Stückaktien ergebende Anteil am Grundkapital je Aktie beträgt somit derzeit EUR 3,00.
2. Die Gesellschaft beabsichtigt, das der PIAG Immobilien AG (die im Jahr 2015 als übertragender Rechtsträger auf die Gesellschaft als übernehmende Rechtsträgerin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen wurde) von der PORR AG gewährte Hybridkapital im Ausmaß von EUR 25.329.658,16 zurückzuführen. Dieses ist im Jahresabschluss gemäß §§ 193 ff Unternehmensgesetzbuch in der Eigenkapitalposition „II. Hybridkapital“ ausgewiesen. Die vorgeschlagene Kapitalberichtigung (Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln) aus ursprünglich frei ausschüttbaren offenen Rücklagen soll dem Zweck dienen, die Voraussetzungen für die Rückführung des Hybridkapitals zu schaffen, die Auswirkungen dieser Rückführung zu kompensieren und unerwünschte kapitalherabsetzende Effekte zu vermeiden.

3. Der Kapitalberichtigung wird der festgestellte Jahresabschluss der UBM zum 31.12.2021, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1100 Wien, Am Belvedere 4, als Abschlussprüfer der Gesellschaft versehen ist, zugrunde gelegt.
4. Im festgestellten Jahresabschluss der UBM zum 31.12.2021 sind unter der Position „V. Gewinnrücklagen – 2. Andere (freie) Rücklagen“ – als im Sinn des § 2 Abs 3 KapBG umwandlungsfähige offene Rücklagen – in der Höhe von insgesamt EUR 62.506.898,68 ausgewiesen. Festgehalten wird somit, dass für die gegenständliche Kapitalberichtigung (Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln) im Jahresabschluss der UBM zum 31.12.2021 offene Rücklagen in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
5. Der Vorstand der UBM schlägt vor, rückwirkend zum 31.12.2021 das Grundkapital von derzeit EUR 22.416.540,00 um EUR 29.888.720,00 auf EUR 52.305.260,00 durch Umwandlung des Teilbetrags von EUR 29.888.720,00 der im Jahresabschluss zum 31.12.2021 als andere (freie) Rücklagen ausgewiesenen Gewinnrücklage von EUR 62.506.898,68 aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen (Kapitalberichtigung gemäß Kapitalberichtigungsgesetz).
6. Durch die Kapitalberichtigung wird das Grundkapital der Gesellschaft auf einen Betrag angehoben, der bei Division durch die Anzahl der Aktien vorerst einen anteiligen Betrag pro Aktie am Grundkapital von genau EUR 7,00 ergibt.
7. An der Anzahl der bestehenden Aktien ändert sich durch diese Kapitalberichtigung nichts, da ausschließlich Stückaktien ausgegeben sind. Die Ausgabe neuer Aktien unterbleibt, der anteilige Betrag je Stückaktie am Grundkapital erhöht sich von derzeit EUR 3,00 auf EUR 7,00.
8. Der Beschluss der Hauptversammlung über die Kapitalberichtigung (Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln) ist vom Vorstand zur Eintragung im Firmenbuch anzumelden. Diese Erhöhung des Grundkapitals erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 4 Abs 1 KapBG). Die Kapitalberichtigung (Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln) kommt allen Aktionären anteilig im Ausmaß ihrer Beteiligung zugute, ohne dass es dazu weiterer Schritte seitens der Gesellschaft oder der Aktionäre bedarf.
9. Hinsichtlich der Darstellung der wesentlichen Umstände, die für die Kapitalberichtigung (Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln) maßgebend sind, sind die folgenden Gründe zu nennen:

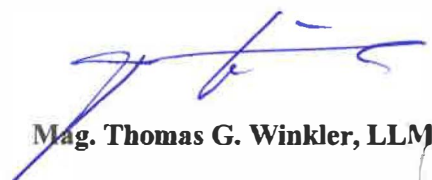
Gemäß Punkt 8.5 des betreffenden Vertrages über das Hybridkapital darf eine Kündigung und Rückzahlung des Hybridkapitals insbesondere nur erfolgen, wenn eine Kapitalberichtigung gemäß dem Kapitalberichtigungsgesetz durchgeführt wird.

Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, das Hybridkapital aus den folgenden Gründen zu kündigen und zurückzuzahlen:

- a) Durch die Rückzahlung des Hybridkapitals würde sich der Anteil des gesamten im Konzernabschluss der UBM ausgewiesenen Hybridkapitals am Eigenkapital von bisher 33,6% auf etwa 30% reduzieren.
 - b) Die in den Jahren 2018 und 2021 emittierten Hybridanleihen sind mit einem Zinssatz von jeweils 5,5% p.a. verzinst, und somit um 50 Basispunkte günstiger als das von der PORR gewährte Hybridkapital.
 - c) Die UBM strebt mittel- bis langfristig an, die gesamte Finanzierung im Sinne jüngster ESG-Kriterien auf "grüne" und nachhaltige Finanzierungsmodelle umzustellen. Das von der PORR AG gewährte Hybridkapital beinhaltet keine ESG-Kriterien in diesem Sinne.
10. Seit dem Stichtag des zugrunde gelegten Jahresabschlusses der UBM zum 31.12.2021 bis zum Tag der Erstattung dieses Berichts haben sich keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UBM ergeben, die der in diesem Bericht beschriebenen Kapitalmaßnahme entgegenstehen.
11. Das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander wird durch die Kapitalberichtigung nicht berührt.

Wien, im April 2022

Der Vorstand




Mag. Thomas G. Winkler, LL.M
CEO, Vorsitzender



DI Martin Löcker
COO



Dipl.-Ök. Patric Thate
CFO



Martina Maly-Gärtner, MRICS
COO

Bilanz
zum 31. Dezember 2021

	2021	2020
	in €	in T€
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen und ähnliche Rechte	22.510	257
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten (davon Grundwert € 190.609,75; 2020: T€ 416)	775.776	1.219
2. Technische Anlagen und Maschinen	-	-
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	987.561	679
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.356.200	-
	3.119.537	1.898
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	176.546.790	181.107
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	394.825.192	408.435
3. Beteiligungen	10.329.426	10.330
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	103.372.648	126.405
5. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	2.906.920	2.907
	687.980.976	729.184
	691.123.023	731.339
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	261.168	271
davon mit einer RLZ > 1 Jahr: € 0,00; (2020: T€ 0)		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	12.959.801	17.799
davon mit einer RLZ > 1 Jahr: € 0,00; (2020: T€ 0)		
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.138.373	2.165
davon mit einer RLZ > 1 Jahr: € 0,00; (2020: T€ 0)		
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	16.444.595	15.770
davon mit einer RLZ > 1 Jahr: € 0,00; (2020: T€ 0)		
	31.803.937	36.005
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	375.745.980	214.307
	407.549.916	250.312
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.901.863	3.297
D. Aktive latente Steuer	2.702.866	3.497
	1.104.277.669	988.445

JAHRESABSCHLUSS

	2021	2020
	in €	in T€
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Grundkapital	22.416.540	22.416
II. Hybridkapital	25.329.658	25.330
III. Kapitalrücklagen		
gebundene	98.953.928	98.954
IV. Optionsrücklage	-	2.362
V. Gewinnrücklagen		
andere Rücklagen (freie Rücklagen)	62.506.899	60.157
VI. Bilanzgewinn	16.850.297	16.441
(davon Gewinnvortrag € 2.397,87; 2020: T€ 2.996)	226.057.321	225.660
B. Mezzaninkapital	152.900.000	100.000
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	894.969	912
2. Rückstellungen für Pensionen	1.098.384	1.240
3. Steuerrückstellungen	4.740.771	3.834
4. Sonstige Rückstellungen	6.474.645	5.624
	13.208.769	11.610
D. Verbindlichkeiten		
davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: € 248.373.091,09; (2020: T€ 191.800)		
davon mit einer RLZ > 1 Jahr: € 463.000.000,00; (2020: T€ 458.500)		
1. Anleihen	530.102.500	461.000
davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: € 81.102.500,00; (2020: T€ 19.500)		
davon mit einer RLZ > 1 Jahr: € 449.000.000,00; (2020: T€ 441.500)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.007.593	34.003
davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: € 3.007.592,50; (2020: T€ 17.003)		
davon mit einer RLZ > 1 Jahr: € 14.000.000,00; (2020: T€ 17.000)		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.720.370	2.346
davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: € 1.720.369,60; (2020: T€ 2.346)		
davon mit einer RLZ > 1 Jahr: € 0,00; (2020: T€ 0)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	143.449.617	132.920
davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: € 143.449.616,86; (2020: T€ 132.920)		
davon mit einer RLZ > 1 Jahr: € 0,00; (2020: T€ 0)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.919.554	9.944
davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: € 5.919.553,54; (2020: T€ 9.944)		
davon mit einer RLZ > 1 Jahr: € 0,00; (2020: T€ 0)		
6. Sonstige Verbindlichkeiten	13.173.459	10.087
davon aus Steuern € 1.277.458,08; (2020: T€ 846)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 166.876,97; (2020: T€ 167)		
davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: € 13.173.458,59; (2020: T€ 10.087)		
davon mit einer RLZ > 1 Jahr: € 0,00; (2020: T€ 0)		
	711.373.091	650.300
E. Rechnungsabgrenzungsposten	738.488	875
	1.104.277.669	988.445

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2021

	2021	2021	2020
	in €	in €	in T€
1. Umsatzerlöse		19.578.389	16.542
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen		-	-20
3. andere aktivierte Eigenleistungen		4.069	-
4. Sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme von Finanzanlagen	2.133		-
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.583.375		-
c) übrige	143.866		414
		1.729.374	414
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Materialaufwand	-508.184		-113
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.504.782		-1.328
		-2.012.966	-1.441
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter			
aa) Gehälter		-9.687.436	-9.857
b) Soziale Aufwendungen			
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-104.169		-86
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.953.885		-1.724
cc) Aufwendungen für Altersversorgung	73.287		-56
dd) Übrige Sozialaufwendungen	-107.610		-99
ee) COVID-19-Zuschuss (Kurzarbeit)	-		453
		-2.092.377	-1.512
		-11.779.812	-11.369
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-258.135	-237
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter solche vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-755		-2

JAHRESABSCHLUSS

	2021	2021	2020
	in €	in €	in T€
b) übrige	-16.507.303		-11.696
		-16.508.058	-11.698
9. Zwischensumme aus Z1 bis 8		-9.247.138	-7.809
10. Erträge aus Beteiligungen		27.734.437	52.110
davon aus verbundenen Unternehmen € 27.720.000,00; (2020: T€ 52.109)			
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		36.316.817	44.738
davon aus verbundenen Unternehmen € 28.896.151,92; (2020: T€ 36.148)			
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		487.193	726
davon aus verbundenen Unternehmen € 479.411,42 ; (2020: T€ 699)			
13. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		15.809.389	841
14. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens			
davon		-20.832.978	-45.271
a) Abschreibungen € -17.632.054,54 (2020: T€ -44.756)			
b) Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen € -13.655.335,99 (2020: T€ -24.452)			
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-31.397.743	-31.469
davon betreffend verbundene Unternehmen € -2.468.519,02; (2020: T€ -7.048)			
16. Zwischensumme aus Z10 bis 15		28.117.116	21.675
17. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z9 und Z16)		18.869.977	13.866
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		327.922	4.379
19. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		19.197.899	18.245
20. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		-2.350.000	-4.800
21. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		2.398	2.996
22. Bilanzgewinn		16.850.297	16.441

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.